



III-119 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. GP

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 601 459/1o-V/1/81

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1980

1981 -11- 20

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

BERCHTOLD

Klappe 2429 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
W i e n

Ich beeche mich, als Anlage den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1980 dem Nationalrat gemäß § 21 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1980 wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 17. November 1981 zur Kenntnis gebracht.

Zu einzelnen Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes ist folgendes zu bemerken:

I.

Unter Punkt I seines Tätigkeitsberichtes weist der Verwaltungsgerichtshof auf die steigende Belastung durch den Anfall von Rechtsachen hin. Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen ist auch der Punkt III seines Tätigkeitsberichtes zu sehen.

Was die Ausführungen über die zu erwartende Mehrbelastung des Verwaltungsgerichtshofes im Fall des Wirksamwerdens der neuen Verfassungsbestimmungen über die Entlastung des Verfassungsgerichtshofes anlangt, ist zu sagen, daß die bestehenden ständigen Kontakte zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Bundeskanzleramt im gegebenen Zeitpunkt auch zur Erörterung dieser Problematik benutzt werden sollen.

- 2 -

Im Einvernehmen mit dem Verwaltungsgerichtshof wurde inzwischen der Entwurf einer Novelle zum VwGG 1965 ausgearbeitet, der die Befürchtungen des Verwaltungsgerichtshofes (Punkt III seines Tätigkeitsberichtes) vermeidet und dessen Ziel darin besteht, Verfahrenserleichterungen und damit eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen. Eine entsprechende Regierungsvorlage liegt dem Nationalrat zur Beschußfassung vor.

Unter Punkt I weist der Verwaltungsgerichtshof auch auf seine im Tätigkeitsbericht über das Jahr 1979 enthaltenen Ausführungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes hin. In dieser Beziehung wurde bereits in dem Bericht mit dem der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1979 dem Nationalrat vorgelegt wurde, folgendes ausgeführt:

"Die Neuordnung der Besoldung der Richter war das Ergebnis langwieriger Verhandlungen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und der Standesvertreter der Richter. Die gefundene Lösung kann nur als Gesamtpaket betrachtet werden, wobei sich die Anhebung der Besoldung der Geh.Gr.I zugeordneten Richter und die daraus erfolgten Ableitungen für die Richter der Geh.Gr.II aus dem Schwerpunkt der Richterforderungen auf der dienstrechlichen Ebene ergaben. Von der Standesvertretung wurde immer wieder ins Treffen geführt, daß das Urteilsprechen eine sich jeder instanzenmäßig oder qualitativ zuzuordnenden Wertung entziehende Besonderheit des Richterstandes sei.

Jede richterliche Tätigkeit sei gleichwertig und - sehe man von Erfahrungs- oder Funktionsanteilen ab - daher auch annähernd gleich zu honorieren. Hiezu trat, daß es sowohl das Anliegen der Standesvertretung der Richter, als auch der Wunsch der Verwaltung war, die Besoldung bei den Eingangsgerichten attraktiver zu gestalten, um qualifizierte Richter an diesen Gerichten halten zu können.

Durch die Neuordnung der Besoldung trat aber auch für die Richter beim Verwaltungsgerichtshof eine Vorrückungsautomatik ein, sodaß unabhängig vom Freiwerden der Planstelle eines Senatspräsidenten, die Bezüge eines Senatspräsidenten erreicht werden.

- 3 -

Die Bezugsdifferenz zwischen der Geh.Gr.II und der Geh.Gr.III müßte ausreichenden Anreiz zu einer Bewerbung beim Verwaltungsgerichtshof bieten. Durch die Ernennung zum Richter des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt etwa hinsichtlich der Verwendungszulage eine Gleichstellung mit dem Präsidenten des Gerichtshofes 1. Instanz oder dem Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes. Ab der Geh.St.13 gebührt die gleiche Verwendungszulage wie dem Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien und dem Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien.

Zur Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes, die Angemessenheit der Besoldung eines Richters des Verwaltungsgerichtshofes könne nur durch einen Vergleich mit den Bezügen der Mitglieder des anderen Gerichtshofes des öffentlichen Rechtes beurteilt werden, ist - wie schon früher - zu bemerken, daß die Frage der besoldungsrechtlichen Stellung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes - unabhängig zu budgetmäßigen Überlegungen - nicht losgelöst von der Besoldung der übrigen Richterschaft und des öffentlichen Dienstes im allgemeinen gesehen werden kann."

An dieser Bewertung der Problematik der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes ist inzwischen keine Änderung eingetreten.

Unter II seines Tätigkeitsberichtes verlangt der Verwaltungsgerichtshof die Schaffung der Funktion eines zweiten Vizepräsidenten. Diese Anregung war bereits Gegenstand wiederholter Besprechungen zwischen dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und dem Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr.LÖSCHNAK. Eine Lösung konnte bisher noch nicht gefunden werden.

II.

Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes unter Punkt IV A, B, G und H wurden in einem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst allen Bundesministerien, allen Ämtern der Landesregierung, der Volksanwaltschaft und dem Rechnungshof mit dem Ersuchen bekanntgegeben, geeignete Veranlassungen im Sinne der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes zu treffen.

Unter Punkt IV C regt der Verwaltungsgerichtshof an, die im Kapitalverkehrssteuergesetz 1934 vorgesehenen Tatbestände der Gesellschaftssteuer unter gleichzeitiger Aufhebung der diese Abgabe regelnden Bestimmungen des Kapitalverkehrssteuergesetzes in das Gebührengesetz einzubauen. Dazu hat das Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, daß durch einen Einbau der Tatbestände der Gesellschaftssteuer in das Gebührengesetz Erleichterungen bei der Rechtsanwendung bzw. eine Verwaltungsvereinfachung wohl nicht erzielt werden könnten. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Gebührengesetz auf zum Teil der Gesellschaftssteuer gänzlich fremden und mit dieser unvereinbaren formalen Grundsätzen aufgebaut sei. Die gesellschaftssteuerlichen Tatbestände würden im Gebührengesetz immer ein Fremdkörper bleiben. Die Zusammenfassung zweier derart unterschiedlich konzipierter Abgaben in einem Gesetz würde der Rechtssicherheit im höchsten Grad abträglich sein. Sollte jedoch mit der Anregung des Verwaltungsgerichtshofes eine Ausdehnung der Gebührenpflicht auch auf Gesellschaftsverträge von Kapitalgesellschaften - unter gleichzeitiger Sistierung der Gesellschaftssteuer - gemeint sein, so dürfe nach Auffassung des Bundesministerrums für Finanzen nicht verkannt werden, daß die Gesellschaftssteuer in ihrer derzeitigen Form in wesentlichen Belangen den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital entspricht. Eine den Prinzipien der Gesellschaftsvertragsgebühr entsprechende Besteuerung der Kapitalgesellschaften würde daher den Harmonisierungsbestrebungen auf diesem Gebiet im westlichen Europa entschieden zuwiderlaufen.

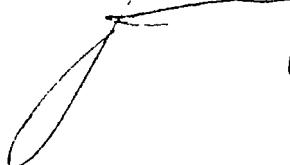
Der Anregung des Verwaltungsgerichtshofes unter Punkt IV D seines Tätigkeitsberichtes entsprechend wurde der § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972 in der Regierungsvorlage zu einem Abgabenänderungsgesetz 1981 neu formuliert. Im besonderen sei auf die Formulierung des § 106 Abs.2 Z 4 dieser Regierungsvorlage hingewiesen, ferner auf den Umstand, daß im § 106 Abs.3 des EStG 1972 der letzte Satz entfallen soll. Durch diese Änderung der bisherigen Rechtslage, wonach bei Zusammentreffen von Körperbehinderungen verschiedener Art das amtlich anerkannte Höchstausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend war, soll nunmehr im Falle mehrerer Behinderungskomponenten eine einzige Stelle zur Beurteilung des Gesamtausmaßes der Körperbehinderung zuständig sein.

- 5 -

Hinsichtlich der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes unter IV E seines Tätigkeitsberichtes über das Karenzurlaubsgeld bei Frühgeburten ist darauf hinzuweisen, daß derzeit eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBI.Nr.609, in Ausarbeitung ist, durch die das vom Verwaltungsgerichtshof aufgeworfene Problem einer für die Mütter befriedigenden Lösung zugeführt werden soll.

Hinsichtlich der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Geschäftsordnung der Opferfürsorgekommission unter IV F seines Tätigkeitsberichtes ist zu bemerken, daß eine derartige Geschäftsordnung inzwischen erlassen und der Opferfürsorgekommission am 18. September 1981 vorgelegt worden ist. Sie wurde vom Vertreter des Bundesministers für Finanzen und den Vertretern der Verfolgtenverbände zustimmend zur Kenntnis genommen.

17. November 1981
Der Bundeskanzler:



Verwaltungsgerichtshof
Zl. Präs 2710-771/81

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes
für das Jahr 1980

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 1981 gemäß § 20 in Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 lit. d VwGG 1965 folgenden

B e r i c h t

über dessen Tätigkeit im Jahre 1980 beschlossen:

I.

Entwicklung des Arbeitsanfalles und personelle Situation

Die im Vorjahresbericht ausgesprochene Erwartung, die damals erkennbare Stabilität des Beschwerdeanfalles werde ein nur vorübergehendes Phänomen bleiben, hat sich als zutreffend erwiesen: Während im Jahre 1978 3.535 und im Jahre 1979 3.417 Rechtsachen anhängig gemacht worden waren, stieg deren Zahl im Berichtsjahr neuerdings kräftig an. Im Jahre 1980 sind beim Verwaltungsgerichtshof insgesamt 3.891 Rechtssachen, also um 474 oder 14 % mehr als im Vorjahr, angefallen. Im Berichtsjahr fanden 11 Sitzungen verstärkter Senate statt; an den Verfassungsgerichtshof wurden 18 Anträge auf Aufhebung von Gesetzesstellen wegen Verfassungswidrigkeit und 6 Anträge auf Aufhebung von Verordnungsstellen wegen Gesetzwidrigkeit gestellt.

Die im Frühjahr durch deren tatsächliche Besetzung wirksam gewordene Vermehrung der Planstellen für Richter um fünf hat insofern Früchte getragen, als die Erledigungsziffer im Berichtszeitraum um mehr als 3 % gesteigert werden konnte. Den-

- 2 -

noch ist die Zahl der noch offenen Rechtssachen innerhalb dieses Zeitraumes nicht gesunken, sondern um 122 angestiegen; 2.488 anhängigen Fällen zu Ende des Vorjahres stehen 2.610 offene Rechtssachen am Ende des Berichtsjahres gegenüber.

Diese Entwicklung, die entgegen den im Vorjahresbericht ausgedrückten Hoffnungen eingetreten ist, erklärt sich nicht nur aus der in diesem Ausmaß nicht vorhergesehenen Erhöhung des Beschwerdeanfalles, sondern auch aus der Art der dem Gerichtshof im Berichtsjahr aufgegebenen Entscheidungen. Säumnisbeschwerden, die an sich einen erhöhten Arbeitsaufwand in Anspruch nehmen, sowie schwierige und in ihrer Breitenwirkung besonders bedeutsame Rechtsfälle machten einen überdurchschnittlich hohen Anteil der Erledigungen aus. Losgelöst von ihren Ursachen gibt die aufgezeigte Entwicklung zwar nicht unmittelbar Anlaß zu ernster Sorge; mit Rücksicht auf das Postulat möglichst rascher Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes darf sie aber auf die Dauer nicht ohne Reaktion hingenommen werden. Dies insbesondere deshalb nicht, weil die im Wege der Gesetzgebung geplante Entlastung des Verfassungsgerichtshofes in allernächster Zeit zu einer in ihrer Auswirkung noch gar nicht abschätzbaren Mehrbelastung des Verwaltungsgerichtshofes führen wird. Diese Belastung kann angesichts des vorhandenen eigenen Arbeitspensums ohne entsprechende personelle Maßnahmen keinesfalls bewältigt werden (hiezu sei auf die noch ohne Berücksichtigung der hier aufgezeigten Entwicklung verfaßten Ausführungen im Abschnitt I Punkt 3 des Vorjahresberichtes verwiesen).

Diese zwingende Schlußfolgerung gibt Anlaß, die wachsenden Schwierigkeiten darzustellen, denen sich die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der ihr im Art. 134 Abs. 2 B-VG aufgetragenen Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung freier Richterplanstellen gegenüber sieht. So ist es mangels einer ausreichenden Anzahl von Bewerbern aus den Ländern schon durch Jahre nicht mehr möglich gewesen, das in der Soll-Vorschrift des Art. 134 Abs. 3 B-VG geforderte Viertel der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes aus Berufsstellungen in den

- 3 -

Ländern, insbesondere dem Verwaltungsdienst der Länder, zu besetzen bzw. vorzuschlagen. Aber auch sonst wird es immer schwerer, Personen für eine Bewerbung beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen, die neben der von der Verfassung geforderten formellen Eignung (Art. 134 Abs. 3 B-VG) auch auf eine langjährige Praxis und Erfahrung im Dienste der Allgemeinen Verwaltung oder der Finanzverwaltung hinweisen können. Die Ursache hiefür liegt neben anderen Faktoren - man denke etwa an die einschneidenden Änderungen des beruflichen und bei Bewerbungen aus den Verwaltungen der Bundesländer meist auch des privaten Lebens - vor allem in dem geringen bzw. oft völlig fehlenden materiellen Anreiz, den eine derartige Bewerbung für einen wirklich voll geeigneten und in seiner Laufbahn schon einigermaßen fortgeschrittenen Bewerber hat. Diese Tendenz hat durch die für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes vergleichsweise nachteilige neue Besoldungsregelung für die Richter noch eine Verstärkung erfahren; insbesondere hat diese Regelung auch das künftig zu erwartende Interesse an Bewerbungen innerhalb der Richterschaft der ordentlichen Gerichte eher vermindert als verstärkt.

Es steht demnach zu befürchten, daß die Nachbesetzung frei gewordener Planstellen ebenso wie die im Zusammenhang mit der gegebenen und zu erwartenden verstärkten Belastung des Verwaltungsgerichtshofes unabwislich nötige Personalvermehrung entweder überhaupt nicht oder doch nicht auf befriedigende Weise effektuiert werden kann. Einer solchen Situation durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, liegt nicht nur im Interesse aller Staatsorgane einschließlich der Volksvertretung, sondern vor allem au. im Interesse der Sicherung der dem Verwaltungsgerichtshof in den Art. 129 bis 132 B-VG übertragenen und für alle Staatsbürger bedeutsamen Funktionen. Insbesondere aus diesen, aber auch aus in früheren Tätigkeitsberichten vorgetragenen Erwägungen sieht sich die Vollversammlung genötigt, ihre im Vorjahresbericht unter Abschnitt II Punkt 3 enthaltene Äußerung zur Frage der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

- 4 -

II.

Schaffung der Funktion eines Zweiten Vizepräsidenten

Entsprechend dem oben geschilderten erheblich vermehrten Beschwerdenanfall ist im Berichtsjahr ein neuerliches Ansteigen der Justizverwaltungsagenden festzustellen. Unter Hinweis auf Abschnitt I Z. 2.2 des Vorjahresberichtes bringt daher die Vollversammlung ihr damals vorgetragenes und begründetes Anliegen nach Einführung der Funktion eines Zweiten Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in Erinnerung. Sie vermerkt mit Bedauern, daß eine Reaktion auf dieses Anliegen immer noch aussteht, obwohl sachliche Argumente gegen dessen Erfüllung nicht vorgebracht wurden.

III.

Maßnahmen zur Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes

Die im Vorjahresbericht unter Abschnitt II angekündigte Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen mit dem Ziel einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Berichtsjahr fortgesetzt worden und so weit gediehen, daß nunmehr im Einvernehmen mit dem Verwaltungsgerichtshof ein Entwurf erstellt wurde. Dieser Entwurf sieht eine Regelung vor, die einerseits unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung einer nicht verantwortbaren Qualitätsverschlechterung der Entscheidungen - in jeder wirksamen Verfahrensvereinfachung kann die Gefahr einer solchen Verschlechterung gesehen werden -, andererseits aber auch unter dem Blickwinkel eines merkbaren Entlastungseffektes für den Gerichtshof erstellt wurde und einen tragbaren Mittelweg zwischen diesen beiden Postulaten zu gehen trachtet. Das über diesen Entwurf abgeführte Begutachtungsverfahren ist abgeschlossen.

- 5 -

Sollten allerdings, wofür es gewisse Anzeichen gibt, die Widerstände gegen die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der Bindung des Verwaltungsgerichtshofes an Verhandlungsanträge sowie gegen eine Verringerung der Zahl jener Fälle, in denen ein verstärkter Senat zu entscheiden hat, dazu führen, daß diese beiden Entlastungsmaßnahmen nicht Bestandteil der Vorlage blieben, dann müßte die beabsichtigte Novellierung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes nach Überzeugung der Vollversammlung den Charakter einer den Gerichtshof entlastenden gesetzlichen Maßnahme weitestgehend verlieren.

- 6 -

IV.

Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A. Erstattung von Gegenschriften

Gemäß § 36 Abs. 1 VwGG 1965 sind Ausfertigungen der Beschwerde samt Beilagen der belangten Behörde und den etwaigen Mitbeteiligten mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer mit längstens acht Wochen festzusetzenden Frist eine Gegenschrift einzubringen. Diese Frist ist im Gegensatz zur Frist im Fall einer Säumnisbeschwerde - wie sich aus dem wiedergegebenen Wortlaut "längstens" ergibt - nicht erstreckbar. Dennoch haben auch im Berichtsjahr belangte Behörden verschiedener Gebietskörperschaften versucht, eine Fristerstreckung zu erwirken (siehe etwa die Beschwerdefälle Zl. 1083/80 und 1392/80). Die mit der Erstattung von Gegenschriften befaßten Behörden sollten in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, daß das Verwaltungsgerichtshofgesetz keine Fristerstreckung für die Erstattung der Gegenschrift in Fällen einer Bescheidbeschwerde erlaubt und die dennoch - verspätet - eingebrachte Gegenschrift, weil regelmäßig mit einer ebenso verspäteten Überreichung der Verwaltungsakten verbunden, eine Verzögerung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit sich bringen kann.

B. Einsatz von Datenverarbeitungsmaschinen

Auch im Berichtsjahr mußte festgestellt werden, daß Behörden datenverarbeitende Geräte für Zwecke einsetzen, für die sich (noch) nicht geeignet sind. So ergab sich im Beschwerdefall Zl. 2875/79, der den Anspruch eines Studenten auf ein Begabtenstipendium betraf, daß das Zeugnis über eine abgelegte Diplomprüfung erst bei nahe ein halbes Jahr nachdem der Kandidat die letzte Teilprüfung der Diplomprüfung abgelegt hatte, vom Computer ausgedruckt wurde. Dies führte zu Schwierigkeiten im Verfahren über das Begabtenstipendium, weil einerseits der erforderliche Studienerfolg im Beschwerdefall nur durch das Zeugnis über die Ablegung der Diplomprüfung nachgewiesen werden kann, anderseits aber der

Antrag auf Gewährung des Begabtenstipendiums nur innerhalb einer - unerstreckbaren - Frist nach dem Beginn des Studienjahres gestellt werden kann.

C. Kapitalverkehrsteuergesetz 1934

Beim Kapitalverkehrsteuergesetz und dessen Durchführungsbestimmungen handelt es sich um Vorschriften reichsrechtlicher Herkunft aus dem Jahre 1934. Das Gesetz und die Durchführungsbestimmungen wurden im Jahre 1945 durch § 2 des Rechts-Überleitungsgegesetzes, StGBl. Nr. 6, vorläufig in die wiedererrichtete österreichische Rechtsordnung übernommen. Eine Austrifizierung der beiden Rechtsvorschriften ist bisher jedoch nicht erfolgt. Unter dem Begriff Kapitalverkehrsteuern sind drei Steuerarten zusammengefaßt, und zwar die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer. Insbesondere die Anwendung der die Gesellschaftsteuer betreffenden Rechtsvorschriften hat nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Rechtsprechung mitunter erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Es wäre daher zu erwägen, die Tatbestände der Gesellschaftsteuer - wie dies schon in der Regierungsvorlage für ein Gebührengesetz 1975 vorgesehen war - unter gleichzeitiger Aufhebung der diese Abgabe regelnden Bestimmungen des Kapitalverkehrsteuergesetzes in das Gebührengesetz einzubauen. Durch diese Zusammenfassung in einem Gesetzeswerk würde nicht nur die erwünschte Anpassung und Einordnung der Bestimmungen über die Gesellschaftsteuer in das österreichische Steuerrechtssystem, sondern zweifellos auch eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden. Hierbei könnten auch die von der Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen (Unterkommission VIII) diesbezüglich erstattete Vorschläge entsprechende Berücksichtigung finden.

D. Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 106 EStG 1972

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich in einem Beschwerdefall (Zl. 56/79) mit der Frage der Feststellung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 106 EStG 1972 zu befassen. Diese Bestimmung sieht vor, daß Körperbehinderten auf Antrag ein Freibetrag zur Abgeltung etwaiger außergewöhnlicher Belastungen,

die durch die Körperbehinderung veranlaßt sind, zu gewähren ist. Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Tatsache der Körperbehinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen. Zuständige Stelle ist

1. bei Kriegsbeschädigten, Präsenzdienstpflichtigen und Opfern von Verbrechen das Landesinvalidenamt,
2. bei Empfängern einer Opferrente der Landeshauptmann,
3. bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung,
4. in allen übrigen Fällen das Gesundheitsamt, im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates.

Treffen bei körperbehinderten Steuerpflichtigen Beschädigungen verschiedener Art zu, so ist das amtlich anerkannte höchste Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend (§ 106 Abs. 3 letzter Satz EStG 1972).

Im Beschwerdefall lagen zwei unterschiedlich verursachte Körperbehinderungen vor. Der Verwaltungsgerichtshof vertrat die Auffassung, daß die für die Bescheinigung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit jeweils zuständige Stelle nur verpflichtet ist, jene Behinderungskomponente zu bescheinigen, die ihre Zuständigkeit mit Rücksicht auf die Verursachung der Behinderung begründet. Es stellt sich daher die Frage, wie das tatsächliche Gesamtausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt werden kann, wenn bei einem Steuerpflichtigen zwei oder mehrere verschieden verursachte Behinderungskomponente vorliegen. Gegen eine Zusammenrechnung der einzelnen Quoten des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit spricht nicht nur die oben zitierte Vorschrift des § 106 Abs. 3 letzter Satz EStG 1972 (maßgebend ist das jeweils höchste amtlich anerkannte Ausmaß), sondern auch der Umstand, daß bei einer solchen Ermittlungsmethode einerseits eine Mehrfachberücksichtigung ein und derselben Behinderungsursache nicht ausgeschlossen wäre und anderseits wiederum zu bedenken ist, daß bei Zusammentreffen mehrerer, verschieden verur-

- 9 -

sachter Behinderungen diese häufig in ihrem Gesamtbild gesehen werden müssen, um eine Aussage über die Minderung der Erwerbsfähigkeit der behinderten Person machen zu können. Daraus ergibt sich, daß das Gesamtausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit nur von einer Stelle bescheinigt werden kann, die sämtliche Behinderungskomponenten in ihrem Gesamtbild zu prüfen hat. Eine derartige Prüfung ist jedoch im Gesetz derzeit nicht vorgesehen. Es wird daher eine Gesetzesänderung angeregt, wonach in allen Fällen, in denen zwei oder mehrere Behinderungskomponenten vorliegen, eine einzige Stelle zur Beurteilung des Gesamtausmaßes der Körperbehinderung zuständig ist. (Die bereits oben erwähnten Bestimmung des § 106 Abs. 3 letzter Satz EStG 1972 hätte dann zu entfallen.)

E. Karenzurlaubsgeld bei Frühgeburt

Dem mit Erkenntnis vom 20. Juni 1980, Zl. 395/80, abgeschlossenen Beschwerdeverfahren (belangte Behörde Landesarbeitsamt Wien) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beschwerdeführerin war vom 15. November 1972 bis zu Beginn des Wochengeldbezuges aus Anlaß der Geburt ihres ersten Kindes am 17. Mai 1978 in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis; sie bezog vom 6. April bis 27. Juli 1978 Wochengeld und daran anschließend vom 28. Juli 1978 bis 17. Mai 1979 Karenzurlaubsgeld. Vom 18. Mai 1979 bis 10. Juni 1979 stand die Beschwerdeführerin wieder in einem Dienstverhältnis. Am 11. Juni 1979 brachte sie ihr zweites Kind - eine Frühgeburt, das Kind hätte bei normalem Verlauf der Schwangerschaft am 17. August 1979 geboren werden sollen - zur Welt und bezog vom 11. Juni 1979 bis 3. September 1979 das Wochengeld. Infolge der zwei Monate zu früh erfolgten Geburt hat die von der Beschwerdeführerin getroffene Disposition zur Erwerbung der notwendigen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten versagt. Der Beschwerdeführerin fehlten 31 Tage auf die Anwartschaftszeit von 140 Tagen (§ 26 Abs. 2) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, AlVG 1977), weshalb ihr Antrag auf Gewährung von Karenzurlaubsgeld nach der bestehenden Gesetzeslage zu Recht

- 10 -

abgewiesen wurde. Es konnten nämlich weder die Zeiten des Karenzurlaubsgeldes nach dem ersten Kind (da diese gemäß § 15 AlVG 1977 nur die Rahmenfrist verlängern) noch die früher erworbenen Anwartschaftszeiten (da diese gemäß § 26 Abs. 2 letzter Satz AlVG 1977 mit Bezug des ersten Karenzurlaubsgeldes zur Gänze als verbraucht anzusehen sind) für die Anwartschaftszeit nach dem neuen Geburtenfall herangezogen werden.

Es wäre zu erwägen, ob nicht auf solche Härtefälle bei einer Novellierung des Gesetzes Rücksicht genommen werden sollte.

F. Geschäftsordnung der Opferfürsorgekommission

In den mit Erkenntnis vom 5. Dezember 1980, Zlen. 2452, 2453/79, abgeschlossenen Beschwerdeverfahren (belangte Behörde: Bundesminister für soziale Verwaltung) war unter anderem die Frage von Bedeutung, ob die belangte Behörde vor ihrer Entscheidung im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs. 6 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947 (OFG), in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 389/1976, die Opferfürsorgekommission (§ 17 OFG) befaßt hat. Dabei wurde festgestellt, daß bisher die im § 17 Abs. 5 OFG, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 77/1957 - bereits § 17 Abs. 4 der Stammfassung des Opferfürsorgegesetzes enthielt eine gleichlautende Bestimmung -, vorgesehene Geschäftsordnung der Opferfürsorgekommission vom Bundesminister für soziale Verwaltung nicht erlassen worden ist.

Bereits im § 10 Abs. 2 letzter Satz OFG 1945, StGBL.Nr. 90, war vorgesehen, daß nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der Opferfürsorgekommission durch Verordnung erlassen werden. Solche Bestimmungen waren zwar im § 6 der Opferfürsorgeverordnung, BGBl. Nr. 34/1947, enthalten; doch wurde diese Verordnung durch § 18 Abs. 1 der Stammfassung des OFG 1947 aufgenoben.

G. Vollstreckung von Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes

Gemäß § 63 Abs. 1 VwGG 1965 sind die Verwaltungsbehörden, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde gemäß Art. 131 oder 131 a B-VG stattgegeben hat, verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln

- 11 -

unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Im Berichtsjahr mußte festgestellt werden, daß die Verwaltungsbehörden nicht immer entsprechend bemüht sind, mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Zustand unverzüglich herzustellen. So hat z. B. in zwei Fällen der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht entsprochen (Zl. 210/80 und 1040/80); in dem einen Fall wurden ergänzende, vom Verwaltungsgerichtshof als erforderlich angesehene Ermittlungen erst nach fünf Monaten ab Zustellung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes eingeleitet (Zl. 1040/80). Die Säumnis der Verwaltungsbehörden führte in beiden Fällen dazu, daß beim Verwaltungsgerichtshof Säumnisbeschwerde erhoben wurde und der Verwaltungsgerichtshof die Ersatzbescheide anstelle der Verwaltungsbehörde zu erlassen hatte.

H. Säumnisbeschwerden

Überhaupt fällt im Berichtsjahr die hohe Zahl an Säumnisbeschwerden auf. In einer Anzahl von Fällen kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die nicht zeitgerechte Erlassung sowie das Unterbleiben der Nachholung des versäumten Bescheides (§ 36 Abs. 2 erster Satz VwGG 1965) nicht auf ein durch äußere Faktoren bedingtes Unvermögen der belangten Behörde, sondern auf deren wie auch immer motivierte Willensentschließung zurückzuführen ist. Obwohl gewiß der Rechtsbehelf der Säumnisbeschwerde gerade auch in Fällen dieser Art Remedium schaffen soll und schafft, müßte das Überhandnehmen einer solchen Vorgangsweise zu nicht vertretbaren Verfahrensverzögerungen führen.

W i e n , am 14. Mai 1981

Der Präsident
des Verwaltungsgerichtshofes:

Dr. R a t h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



b) Übersicht über die Arbeitsleistung des Verwaltungsgerichtshofes

Hie von wurden erledigt: Zugunsten der Beschwerdeführer die Rubriken 4, 6, 9, 10, 11, 13, 14 und 15 zugunsten der belangten Behörde die Rubriken 2, 3, 7, 8 und 12

G e s c h ä f t s a u s w e i s

über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1980

a) Geschäftsstand:

Register	Vom Vorjahr verblieben	Im Jahre eingelangt	Zusammen zu erledigen gewesen	Vom 1. Jänner bis 31. Dezember erledigt	Verblieben sind
Allgemeines Register (Verwaltungssachen)	2488	3891	6579	3769	2610
Sammelregister	--	49	49	45	4
Zusammen	2488	3940	6428	3814	2614